

Der Ordinarius in der Konstitution über die Liturgie

Von Josef Pfab CSSR, Gars am Inn

Am 9. Juni 1959 stellte Johannes XXIII. in einer Ansprache vor den Leitern der Katholischen Aktion Italiens klar, welche Ziele das Konzil verfolgen werde: „Der Welt solle die Kirche, erneuert in ihrer Lehre und in ihrer Wahrheit, vorgestellt werden, mit einer Ordnung, die den gegenwärtigen Umständen entspreche, damit sie immer besser ihrer göttlichen Sendung nachkommen könne und angesichts der Probleme der modernen Welt gewappnet sei“¹.

Die beiden Dokumente, die das Konzil am 4. Dezember 1963 verabschiedete, müssen unter der Rücksicht dieser Zielsetzung gesehen werden.

Für die Konstitution über die hl. Liturgie ist diese Zielsetzung noch einmal feierlich in Art. 1 ausgesprochen. Wenn wir daher die Konstitution als solche und in ihren Teilen für uns Ordensleute auslegen und fruchtbar machen wollen, müssen uns diese Ziele vorschweben.

Meine Aufgabe ist es, zu versuchen, die *Rolle des Ordinarius und seine Rechte*, die sich gemäß der Konstitution ergeben und ergeben werden, sichtbar zu machen. Diese Vollmachten und Rechte wollen ebenfalls unter dem Gesamt-Aspekt des Konzils gewürdigt und gewertet werden.

Wir geben zunächst eine Abgrenzung des Begriffes „Ordinarius“ gegenüber anderen verwandten Begriffen (I), dann befassen wir uns mit einigen Punkten, in denen der Ordinarius ausdrücklich angesprochen wird (II) und mit einigen Punkten, in denen er einschlußweise bezeichnet wird (III, IV); abschließend versuchen wir zu einigen Folgerungen zu gelangen (V).

I. ZUM BEGRIFF: ORDINARIUS — ORTSORDINARIUS — ZUSTÄNDIGER OBERER — BISCHOF — BISCHOFSSVEREINIGUNG

1. Wenn soeben das Wort *Ordinarius* gebraucht wurde, so muß uns klar sein, daß dieser Begriff — er kommt in der Konstitution in sechs Artikeln vor — einen mehrfachen Sinn beinhaltet.

Der herkömmlichen Terminologie nach (can. 198 § 1) wird mit *Ordinarius* bezeichnet: Außer dem Papst jeder residierende Bischof, der gefreite Abt und Prälat sowie deren Generalvikar, der Apostolische Administrator, Vikar und Präfekt (und deren vorherbezeichnete Amtsnachfolger) und die höheren Oberen in den exemten priesterlichen Ordensgemeinschaften.

2. Alle die genannten kirchlichen Jurisdiktionsträger sind — mit Ausnahme der höheren Ordensoberen (can. 198 § 2) — zugleich *Ordinariï loci* (Orts-

¹ Die Konstitution des zweiten vatikanischen Konzils über die hl. Liturgie, lateinisch-deutscher Text mit einem Kommentar von E. J. Lengeling (Reihe Lebendiger Gottesdienst, Heft 5/6) Münster 1964, 47*.

oberhirten). Wo in der Konstitution von den Ordinarii loci die Rede ist (Art. 64; 68; 126), sind mithin die Ordensobern eindeutig nicht gemeint. In jenen Bestimmungen, die vom *Ordinarius* einfachhin handeln, sind anderseits nicht nur, aber stets eingeschlossen, die *höheren Ordensobern* bezeichnet, wobei die Konstitution nicht eine Lehre über die weitere Distinktion exemt oder nicht exemt erteilen will.

3. Die Konstitution enthält ferner zweimal den Ausdruck „*Superior competens*“ (Art. 101 § 2 und 113). Der Sache nach kann dieser zuständige Obere auch ein Ordensoberer sein; und zwar auch ein Oberer, der nicht unbedingt *Ordinarius* ist.

4. Unter „*Bischof*“ — es geht hier um einen Zentralbegriff des Dokumentes über die hl. Liturgie — ist der Ordensobere per se nicht mit einbezogen; denn „*Bischof*“ und „*Ordinarius*“ und auch „*Ortsordinarius*“ decken sich nicht.

Das Wort ist gewöhnlich im Sinn von „*residierender Bischof*“ gebraucht (z. B. Art. 22 § 1; 41; 57 § 2, 1); aber eingeschlossen sind auch jene Gebietsoberhirten, welche die Bischofsweihe nicht besitzen; d. h. das Wort „*Bischof*“ wird teils im Sinn von *Ordinarius loci*, teils im Sinn von *Episcopus* (= jeder, der die Bischofsweihe besitzt) und selbst im Sinn von *Ordinarius* einfachhin gebraucht.

Juristisch eindeutiger wäre es gewesen, die Ausdrücke „*Ordinarius*“ und „*Ordinarius loci*“ durchgehend beizubehalten. Eine solche Forderung erheben, hieße allerdings die Absichten der Konstitution über die hl. Liturgie verkennen; denn sie will keineswegs als Dokument mit bloß disziplinarischen Vorschriften verstanden werden, sondern sie bietet theologische Lehre, und über eine gesetzliche Umschreibung hinaus vor allem pastorale Weisung. Das Wort „*Bischof*“ ist theologisch gehaltvoller und einem feierlichen Konzilsdokument angemessener als die Ausdrücke „*Ordinarius*“ und „*Ortsordinarius*“. Die Konstitution über die hl. Liturgie zeichnet den *Bischof*, und zwar jeden, nicht nur den residierenden, bewußt als liturgischen Führer und Leiter, als den Typus des Liturgen schlechthin. „Die liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche, die das ‚Sakrament der Einheit‘ ist; sie ist nämlich das heilige Volk, geeint und geordnet unter den Bischöfen . . .“ (Art. 26). „Im Bischof sehe man den Hohenpriester seiner Herde, von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen entspringt und abhängt . . .“ (Art. 41). „Daß das *Leben der Gläubigen in Christus gewissermaßen vom Bischof ausgeht und abhängt*, wird in einigen liturgischen und rechtlichen Akten und Zeichen ersichtlich; vor allem dadurch, daß der Bischof Männern die Hände auflegt, auf daß sie als Mitarbeiter und Vertreter (vgl. Art. 42) an seinem Priester-, Lehr- und Hirtenamt . . . wirken“². Weiterhin: Der Bischof erteilt die *Missio canonica* für Predigt (can. 1337—1342), die Beicht-

² *Lengeling*, a.a.O. 95.

jurisdiktion (can. 874—879), die Priester verwenden vom Bischof geweihtes Öl (can. 734; 735) u. a. m.; d. h. in seinem Namen und Auftrag predigen Diözesan- und Ordenspriester das Wort Gottes und vermitteln das Leben der Gnade; seinen Namen nennen sie im Kanon der Messe.

5. Im Bereich der Liturgie ist die Befugnis des Bischofs (d. h. hier als Ordinarius) nunmehr nicht mehr bloß ein Überwachungsrecht (can. 1261), sondern gesetzgebende Gewalt, Ordnungsrecht; sie wird in kluger Abstufung hauptsächlich innerhalb der *Bischöfsvereinigung* wirksam. „Die Gefahr eines schädlichen Partikularismus scheint dadurch weitgehend gebannt“³.

6. Nach Anordnung Papst Paul VI.⁴ ist unter der *zuständigen territorialen Autorität* vorderhand die *nationale Bischofskonferenz* zu verstehen. Zu ihr gehören die residierenden Bischöfe und die übrigen in can. 292 genannten Ortsordinarien (nämlich: exemte Bischöfe, gefreite Äbte und Prälaten, Erzbischöfe ohne Suffragane); geladen werden können auch die Koadjutoren und die Weihbischöfe. Bei den Abstimmungen entscheidet die 2/3-Mehrheit.

Bemerkenswert ist, daß die Ordensobern als solche — obgleich Jurisdiktionsträger und Ordinarien — in diesem territorialen Gremium nicht vertreten sind. Man kann einwenden, daß die Ordensobern ja keine *auctoritas ecclesiastica territorialis*, sondern nur *personalis* innehaben. Aber abgesehen davon, daß diesen Mangel auch die Weihbischöfe aufzuweisen haben, vertreten die Ordensobern immerhin einen zahlenmäßig und qualitativ für das kirchliche Leben nicht unbedeutenden Personenkreis; einen Personenkreis, der das gesamte Leben der Kirche mitgestaltet, und zwar letztlich auch im Rahmen der territorialen Seelsorge. Gewiß wäre es abwegig und nicht real gedacht, wenn man erwarten oder verlangen wollte, daß sämtliche Äbte und Provinziale der *auctoritas territorialis* des Art. 22 einverleibt werden mögen. Überlegen aber könnte man, ob nicht eine Lösung wünschenswert wäre, die es der territorialen Ordensobern-Vereinigung erlaubt, auf dem Wege der Wahl einige Vertreter zu bezeichnen, die als stimmberechtigte Mitglieder der *auctoritas territorialis* zugezählt werden. Nachdem das Motuproprio v. 25. 1. 1964 n. X und die Instruktion v. 26. 9. 1964 n. 23 bestimmt, daß die Übertragung der Rechte der *auctoritas territorialis* auf die *nationale* Bischofskonferenz nur *vorerst* gelte, also vorläufigen Charakter hat, wäre es denkbar, daß die endgültig konstituierte *auctoritas ecclesiastica territorialis* auch Vertreter der territorialen Ordensobern-Vereinigung zu stimmberechtigten Mitgliedern zählen wird⁵.

³ Herderkorrespondenz 18, 1964, 353; vgl. Lengeling, a.a.O. 52 f.

⁴ Motuproprio „Sacram Liturgiam“ vom 25. 1. 1964, n. X (AAS 56, 1964, 139—144). Vgl. n. 20—31 der Instruktion vom 26. 9. 64.

⁵ Wobei es selbstredend nicht nur um eine Ausnahme für unser Sprachgebiet, sondern um eine grundsätzliche allgemeine Regelung ginge.

Man kann es erwägen, ob eine solche Lösung wünschenswert und erstrebenswert ist, oder ob vielleicht (vorerst) über die *gemischte Kommission*⁶, in der beide Seiten gleich stark vertreten sind, unsere Fragen genauso gut oder besser besprochen und zum Zuge kommen können⁷.

7. Die Konstitution bringt schließlich noch einen Begriff, der auch Ordensobere betrifft. In Art. 130 ist die Rede von „*kirchlichen Personen mit besonderer Jurisdiktion*“. Ihnen ist der Gebrauch der Pontificalien vorbehalten. In diesem Ausdruck sind einerseits die Äbte, die nicht Ordinarii loci sind, und andererseits auch Ortsordinarien, welche die Bischofsweihe nicht besitzen, erfaßt (wobei hier übergangen werden kann, welche anderen kirchlichen Personen mit Jurisdiktion außerdem noch einbezogen sind).

8. *Zusammenfassend* läßt sich sagen: In der Liturgie-Konstitution deckt sich der Gebrauch der Begriffe „Ordinarius“ und „Bischof“ nicht immer mit der Terminologie, wie sie herkömmlicherweise durch den CIC festgelegt ist. Dies ist zu erklären aus der Natur der Konstitution, die nicht gesetzliche Normen, sondern vor allem theologische Lehre und pastorale Weisung bieten will. Ähnlich wie die Konstitution mit dem Wort „Bischof“ fast nie bloß den geweihten Bischof, sondern einfachhin den Gebietsoberhirten (Ordinarius loci, der nicht immer der Weihe nach Bischof sein muß) bezeichnen will, so soll mit „Ordinarius“ ausgesagt werden, daß eben nicht bloß der Ortsordinarius (Superior territorialis), sondern auch der höhere Ordensobere in priesterlichen Genossenschaften (Superior personalis) einbegriffen ist, ohne daß dabei auf den Begriff der Exemption Rücksicht zu nehmen wäre⁸. Tunlicherweise dürfen Präzisierungen erwartet werden,

⁶ Vgl. hierüber Ordenskorrespondenz 5, 1964, 249.

⁷ Wenn zu dem soeben aufgeworfenen Problemkreis eine Antwort versucht werden soll, so könnte diese in folgende Richtung gehen: Wir müssen zunächst unsere interne hierarchische Gliederung sehen; diese ist nicht in erster Linie auf die auctoritas territorialis hingeordnet, sondern direkt auf den Apostolischen Stuhl. Der auctoritas ecclesiastica territorialis unterstehen wir hinsichtlich der Seelsorge. Was die Bischöfe im Interesse der Seelsorge im Rahmen ihrer Möglichkeiten in liturgicis anordnen, müssen und werden wir aufgreifen und durchführen. Im übrigen aber sind wir nicht bloß Teil des Territoriums sondern stehen im Sinne unserer personalen Gliederung daneben und darüber. Gerade deshalb geht es nicht darum, *überall* mitzureden und mitzubestimmen, sondern gemeinhin in Fragen, welche die von uns zu tragende Seelsorge betreffen. — Die Erwartung dürfte daher berechtigt sein, daß die nunmehr werdende „gemischte Kommission“ die Aufgabe, uns geziemend Gehör zu verschaffen, erfüllen wird. — Vgl. A. Scheuermann. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Orden und Hierarchie in heutiger Sicht, in: Ordenskorrespondenz 5, 1964, 17—26; F. Wulf, Hierarchie und Orden, in: Ordenskorrespondenz 5, 1964, 2—16.

⁸ D. h. um die Zuständigkeit des Superior territorialis von der des Superior personalis abzugrenzen, wird der „Bischof“ dem „Ordinarius“ gegenübergestellt, um so lediglich „Ortsoberrhirt“ von „höherer Ordensoberer“ abzugrenzen.

teils in den Ausführungsbestimmungen des „Consilium ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia“, teils in dem noch ausstehenden Konzilsdekret über die Ordensleute, das vielleicht überhaupt einige neue Abgrenzungen bieten wird in dem Verhältnis des Ordinarius bzw. Ordens-Ordinarius zum Ortsordinarius und Bischof.

II. EINZELNE PUNKTE, IN DENEN DER ORDINARIUS AUSDRÜCKLICH ANGESPROCHEN WIRD

Der Claretinerpater Basilius Frisón schreibt in einer römischen Zeitschrift⁹: „Damit die Religiösen nicht wie Schafe ohne Hirten erscheinen, hat es die Liturgie-Konstitution nicht übersehen, auch den Ordens-Ordinarien Rechte zuzuerkennen.“ Dieses Wort ist nicht unbedingt mit unfreundlichem Unterton gemeint.

Für welche Bereiche sind den Ordens-Ordinarien Rechte zuerkannt? Wir teilen in zwei Abschnitte: 1. Bereiche, in denen der Ordinarius seine Vollmacht bereits ausüben kann, und 2. Fälle, die erst noch freigegeben oder in Kraft gesetzt werden müssen.

1. Bereiche, in denen der Ordinarius seine Vollmacht bereits ausüben kann:

a) Art. 97: „In besonderen Fällen und aus gerechtem Grund können die Ordinarien ihre Untergebenen von der *Verpflichtung zum Stundengebet ganz oder teilweise dispensieren oder eine Umwandlung vornehmen.*“ Das Motuproprio vom 25. Januar 1964 wiederholt diese Vollmacht in Punkt VII. Diese Vollmacht ist nicht neu. Viele Ordensgemeinschaften haben dieselbe Befugnis bereits bisher durch *Privilegien*. Die Privilegien geben die Ermächtigung zur Dispens gewöhnlich nicht nur dem höheren Obern, sondern auch dem Hausobern. Solche Privilegien sind durch die Liturgie-Konstitution selbstverständlich nicht aufgehoben (vgl. can. 70), sondern können in der gewohnten Weise gehandhabt werden.

Abgesehen vom Vorhandensein eines Privilegs entsteht die Frage, ob der nicht-exemte höhere Obere im Sinn des Art. 97 als „Ordinarius“ zu verstehen ist. Basilius Frison¹⁰ bejaht dies, da zu solcher Dispens keine Jurisdiktion notwendig sei; ein französischer Kommentar verneint es¹¹. Wegen des tatsächlichen Vorhandenseins weitgehender Privilegien ist diese Frage wohl ohnehin geklärt; ich möchte mich der weiten Auslegung anschließen aus den oben (I, 1—8) aufgeführten Gründen. Außerdem wird diese Auffassung nunmehr bestätigt in n. 79 der „Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die hl. Liturgie“ vom 26. 9. 1964.

⁹ B. Frisón, *Constitutio de Sacra Liturgia et status perfectionis*, in: *Commentarium pro Religiosis et Missionariis* 42, 1963, 307.

¹⁰ Frisón, a.a.O. 311.

¹¹ P. M. Gy, *L'office divin*, in: *La Maison-Dieu* 77, 1964, 173.

Art. 97 kündigt ferner an, daß in den Rubriken außerdem noch *Austauschmöglichkeiten* des Stundengebets mit anderen liturgischen Handlungen festgelegt werden. Davon kann — ähnlich wie jetzt schon in der Karwoche — ohne Dazwischentreten eines Oberrn Gebrauch gemacht werden.

Art. 97 schließt endlich nicht aus, daß es nach wie vor Fälle gibt, in denen aus Epikie eine Befreiung oder Umwandlung der Brevierpflicht geschehen kann.

b) Art. 101 § 1: Der Ordinarius ist ermächtigt, in einzelnen Fällen jenen Klerikern, für die der *Gebrauch der lateinischen Sprache* ein ernstes Hindernis für den rechten Vollzug des Stundengebets bedeutet, die Benützung einer nach Maßgabe von Art. 36 geschaffenen muttersprachlichen Übersetzung zu gestatten.

Zu der Übersetzung nimmt das Motuproprio ‚Sacram Liturgiam‘ in Punkt IX Stellung. Sie ist von der zuständigen kirchlichen Autorität des betreffenden Landes zu erstellen¹². Jedenfalls müssen auch die Ordensleute, die von ihrem Ordinarius die Erlaubnis erhalten, daß sie das Brevier deutsch beten dürfen, die von der territorialen Autorität vorgeschriebene Übersetzung benützen.

Für die Beurteilung des Inhalts der Vollmacht möge der Ordens-Ordinarius folgende Interpretation beachten: „Einerseits soll das allgemeine Gesetz (die lateinische Sprache zu gebrauchen) bestehen bleiben; daher“ wurde „die aus dem Dispensationsrecht bekannte Formel (*singulis pro casibus*) gewählt... Andererseits kann es sein, daß dasselbe Hindernis bei mehreren Klerikern... besteht. Dann steht nichts im Wege, daß... mehreren einzeln die Dispens erteilt“ wird. „Der Sinn des Textes ist nur, daß die Ordinarien ihre Untergebenen nicht generell (*passim*), willkürlich oder unüberlegt dispensieren“¹³. Pater Bernhard Häring schreibt dazu in einem eben erschienenen Werk¹⁴: „Aus der Relation der liturgischen Kommission ist deutlich, daß (der Ordinarius) dies großzügig tun soll für alle, denen das Latein das Beten beachtlich erschwert. Verweigert ein Ordinarius — in Kenntnis oder Unkenntnis der neuen Gesetzgebung — einem Untergebenen die erbetene Dispens ganz im Gegensatz zu dem klaren Willen des Konzils auch dann, wenn diesem das Latein unzweifelhaft ein schweres Hindernis für sinnvolles, freudiges Beten und eine Gefahr für die Gesundheit seines geistlichen Lebens bedeutet, so ist der Weg zur Anwendung der Epikie offen, selbstverständlich in Wahrung der Liebe, die immer darauf bedacht ist, Ärgernis, Zwist und Spaltung zu vermeiden. Entscheidend ist bei allem die innere Einstellung. Dem kirchlichen Gesetz kann in jedem

¹² Auf die Frage der Billigung durch Rom gemäß Art. 36 muß hier nicht näher eingegangen werden.

¹³ *Lengeling*, a.a.O. 200.

¹⁴ *B. Häring*, Die gegenwärtige Heilstunde. 1. Band, Freiburg 1964, 209.

Fall nur wahrhaft gerecht werden, wer die Kirche liebt und grundsätzlich an die Liebe und Klugheit des Gesetzgebers glaubt.“

„Zu bemerken bleibt, daß der Text des § 1 selbst *nicht* verlangt, daß ein Dispensgesuch eingereicht werden muß. Die Ordinarien können ‚motu proprio‘ *singulis pro casibus*, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, auch eine nicht ausdrücklich erbetene Erlaubnis erteilen“¹⁵. ‚Ordinarius‘ ist in dem Sinn zu verstehen, wie er oben (I, 1—8) dargelegt worden ist¹⁶. Auch diese Auffassung ist ausdrücklich bestätigt worden in n. 86 der „Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die hl. Liturgie“ vom 26. 9. 1964.

c) In diesem Zusammenhang sei § 2 des Art. 101 erwähnt, wo es heißt: Der zuständige Obere kann den *Chorfrauen* sowie den Mitgliedern der Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften aller Art, seien es Männer, die nicht Kleriker sind, seien es Frauen, gestatten, daß sie für das Stundengebet auch im Chor die Muttersprache benutzen können, sofern die Übersetzung approbiert ist.

Dieser *zuständige Obere* ist in bestimmten Fällen zweifellos der Ordensobere¹⁷. Für die Chorfrauen ist der zuständige Obere der Regularobere, falls sie einem solchen unterstehen¹⁸; sonst der Ortsoberrhird; es sei denn, daß die Satzungen diese Befugnis dem Apostolischen Stuhl vorbehalten; grundsätzlich wird es Aufgabe der Satzungen sein, den betreffenden höheren Obern oder das Kapitel zu benennen.

d) Derselbe Obere, der über die im Stundengebet zu verwendende Sprache entscheiden kann, kann auch genehmigen, *das Stundengebet* in dieser Sprache *zu singen* (Art. 113).

e) Auch die *Förderung und Pflege der sakralen Kunst* wird dem Ordinarius ans Herz gelegt. Er möge dabei mehr auf edle Schönheit bedacht sein als auf bloßen Aufwand; das gilt auch für die hl. Gewänder und die Ausstattung der hl. Orte.

Dieser erste Absatz des Art. 124 hat als Vorgeschichte strenge Worte einiger Konzilsväter, die den zu großen Aufwand beim Bau und bei der Ausschmückung der Kirchen, beim Erwerb von heiligem Gerät wie im Gebrauch der Kleidung und der kirchlichen Ehrenzeichen beklagt haben; sie forderten Armut als Kennzeichen für die Kirche besonders in Gebieten, wo ein großer Teil des Volkes in Armut lebt. Andere Väter entgegneten, es sei niemals zu viel, was zur Ehre Gottes und zur Zierde des Gottesdienstes ausgegeben wird; dies gehe aus der Schrift und aus Väterzeugnissen hervor.

¹⁵ Lengeling, a.a.O. 200.

¹⁶ Vgl. auch Frisón, a.a.O. 311.

¹⁷ Vgl. auch Anhang I, 9 zum Pastoral Schreiben der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs an den Klerus (Lengeling, a.a.O. 24*).

¹⁸ Gy, a.a.O. 176.

Die Formulierung des Artikels trifft einen Ausgleich der Meinungen¹⁹. Art. 124 spricht teils die Ordinarien, teils die Bischöfe an; letztere mögen darauf hinwirken, daß von den Gotteshäusern und hl. Orten streng solche Werke von Künstlern ferngehalten werden, die dem Glauben, den Sitten und der christlichen Frömmigkeit widersprechen und die das echt religiöse Empfinden verletzen, sei es, weil die Formen verunstaltet sind, oder weil die Werke künstlerisch ungenügend, allzu mittelmäßig oder kitschig sind. An der Umgrenzung der Zuständigkeit Ordinarius/Bischof hat sich im Vergleich zum bisherigen Recht (can. 1279—1281) nichts geändert.

Hugo Schnell weist darauf hin, es sei zu überlegen, ob der Passus aus Art. 124 nicht in die *Verträge mit Künstlern* bei jeder Auftragserteilung aufgenommen werden soll, aus welchem Geist die Werke entstehen sollen und daß die letzte Entscheidung über die Aufstellung eines Werkes in den Kirchen dem Ordinarius zusteht. „Das Honorar wäre wohl in jedem Fall zu begleichen, aber es wäre manche Unannehmlichkeit und mancher Prozeß vermieden, wenn diese Lage dem Künstler vor endgültiger Auftragserteilung verbindlich mitgeteilt würde“²⁰.

Des weiteren wird in Art. 124 dem Ordinarius gesagt: Beim *Bau von Kirchen* ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie für die Durchführung der liturgischen Feiern und für die Verwirklichung der tätigen Teilnahme der Gläubigen geeignet sind. — Hier sind wir nun bereits bei einer Frage, die zwar jetzt schon zu beachten ist, für die aber noch nähere Ausführungsbestimmungen zu erwarten sind. „Wenn Sie bei einem Kirchen- oder Kapellenbau wissen wollen, was da in Zukunft rechtens sein wird, fragen Sie ruhig an. Es läßt sich aus den Kommentaren des Konzils eine Antwort geben“²¹. In weitgehendem Maße wurden solche Ausführungsbestimmungen nunmehr bereits gegeben in n. 90—99 der Instruktion vom 26. 9. 1964.

Auch die *Veräußerung von hl. Gerät und von Paramenten* darf dem Ordinarius nicht gleichgültig sein; er soll darüber wachen, auch was die Pflege betrifft, damit nichts verkommt (Art. 126).

Der Ordensordinarius wird gewiß seine Leute haben, die von Kunst etwas verstehen; gegebenenfalls kann die Diözesan-Kommission um ihr Urteil angegangen werden (Art. 44—46). Die Veräußerung kostbarer Kunstwerke (*opera pretiosa, res pretiosae*) ist ohnehin nicht ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles möglich (can. 534; 1281 § 1; 1530; 1532 § 1 n. 1).

¹⁹ Lengeling, a.a.O. 238. — A. M. Roguet, L'art sacré et le matériel du culte, in: La Maison-Dieu 77, 1964, 214.

²⁰ H. Schnell, Zur Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die Liturgie und Kunst, in: Klerusblatt 44, 1964, 122.

²¹ T. Schnitzler, Die Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die hl. Liturgie und ihre Bedeutung für den Ordensstand, in: Ordenskorrespondenz 5, 1964, 98. — Lengeling, a.a.O. 66 *.

2. Wir kommen zu weiteren Punkten, die den Ordinarius und seine Rolle betreffen, zu deren Verwirklichung erst vom Apostolischen Stuhl her die Voraussetzungen geschaffen werden müssen²²:

a) *Die Konzelebration* (Art. 57). Die Interpretation dieses Artikels ist nicht ganz einfach. Es heißt nämlich einerseits (nachdem beschrieben ist, auf welche Fälle ipso iure die Konzelebration ausgedehnt ist): „Überdies auf folgende Fälle, wenn der *Ordinarius*, dem das Urteil zusteht, ob die Konzelebration angebracht ist, die Erlaubnis gibt“ (Art. 57 § 1, 2). Andererseits lautet § 2, 1: „Dem *Bischof* steht es zu, im Bereich seines Bistums das Konzelebrationswesen zu leiten“.

Ein gewisses Licht kommt in die Sache, wenn man das Werden dieses Artikels berücksichtigt²³. Der ursprüngliche Entwurf hatte den Artikel als Wunsch an den Heiligen Stuhl formuliert und einige Beispiele aufgezählt. Das Urteil, ob die Konzelebration angebracht sei und wie groß die Zahl der Konzelebranten sein dürfe, sei von Fall zu Fall vom Ortsordinarius zu fällen. — Der dem Konzil vorgelegte Entwurf sah dagegen als Beschluß des Konzils die Konzelebration in zwei Fällen vor: 1. Chrisammesse; 2. Priesterzusammenkünfte, wenn nach dem Urteil des Ordinarius für Einzelzelebration nicht gesorgt werden kann. — Die Abstimmung am 10. Oktober 1963 ergab eine Ausdehnung der Konzelebration auf Fälle, in denen sie ipso iure geschehen kann, und auf Fälle, in denen der Ordinarius nach seinem Urteil die Erlaubnis erteilen kann. Die Klausel, die eine Erlaubnis für jeden Einzelfall forderte, wurde gestrichen. Auch die andere Klausel, „wenn nach dem Urteil des Ordinarius für Einzelzelebration nicht gesorgt werden kann“, wurde gestrichen; denn der Grund für die Konzelebration ist nicht die Unmöglichkeit der Einzelzelebration, sondern die Kundgabe der Einheit des Priestertums. — Am 14. Oktober 1963 verlangten mehrere Väter, daß nur der Ortsordinarius die Erlaubnis geben und die Ordnung des Konzelebrationswesens überwachen dürfe; nicht jeder Ordinarius, etwa der Ordensobere; es seien Sicherungen einzubauen, daß die Vollmacht des Ordinarius nicht zum Schaden der Pfarrseelsorge mißbraucht würde. — Um das Recht des Bischofs nicht anzutasten und um dies klarer zum Ausdruck zu bringen, wurde schließlich in § 2 festgelegt, daß der Bischof in seinem Bistum das Konzelebrationswesen zu regeln hat, d. h. nach Maßgabe des Rechts auch in den Kirchen der exemten Ordensleute.

²² Praktisch müssen eine Reihe von Fragen, die per se von den Ordinarien geregelt werden können, noch zurückgestellt werden, bis das „*Consilium ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia*“ Vorarbeiten geleistet hat. An das, was im *Motuproprio* v. 25. 1. 64 nicht festgelegt ist, kann daher aus eigener Initiative nicht herangegangen werden. Vgl. *Herderkorrespondenz*, a.a.O. 355 f.

²³ Vgl. Lengeling, a.a.O. 126—129. — P. M. Gy, *La concélébration*. in: *La Maison-Dieu* 77, 1964, 128—132.

Die Tatsache, daß § 1, 2 und § 2, 1 des Art. 57 nicht ganz aufeinander abgestimmt scheinen, darf nicht überbetont werden. Im Recht sind ja schon bisher dem Ortsordinarius nicht wenige Überwachungs-, Visitations- und Weisungsbefugnisse in Hinsicht auch auf die exemten Ordensfamilien eingeräumt²⁴. Man weiß, daß in der Handhabung dieser Vorschriften grundsätzliche Schwierigkeiten kaum oder selten auftauchen. Hingewiesen sei nur auf folgende in unser Thema einschlägige Bestimmungen: Der Ortsobersherift muß in jedem fünften Jahr auch die exemten klerikalen Klöster päpstlichen Rechts visitieren in Hinsicht auf das, was die Kirche, Sakristei, das öffentliche Oratorium und den Beichtstuhl betrifft (can. 512 § 2 n. 2). Oder: Wenn der Ortsobersherift Richtlinien für den Gottesdienst (cultus divinus) gibt, so sind auch die exemten Religiösen daran gebunden, und er kann ihre Kirchen und öffentlichen Oratorien darauf visitieren (can. 1261 § 2). In diesem Rahmen ist die Leitungsbefugnis hinsichtlich des Konzelebrationswesens zu sehen. Die Befugnis des Ordensordinarius, zu beurteilen, ob Konzelebration angebracht ist, und sie in den in der Konstitution genannten Fällen zu erlauben, ist also nicht gefährdet. Darum ist z. B. der Ordens-Ordinarius zuständig, die Konzelebration in einem ordenseigenen Exerzitienhaus zu erlauben, auch wenn Diözesanpriester dort ihre geistlichen Übungen machen.

Auch der höhere Obere in nicht-exemten klerikalen Gemeinschaften hat an der Vollmacht des Art. 57 Anteil, so daß er seinen Untergebenen in seinen Häusern die Erlaubnis geben kann²⁵.

Im übrigen kann mit Inkrafttreten des neuen Konzelebrationsritus (Art. 58) noch eine genauere Abgrenzung erfolgen, soweit dies angebracht erscheint.

Bei den in Art. 57 angeführten Gelegenheiten verdient die Konzelebration den Vorrang; aber es besteht kein Zwang dazu. Abgesehen vom Gründonnerstag soll die Einzelzelebration freistehen, d. h. der Obere wird daher Sorge tragen, daß diese nach Ort, Zeit und Umständen würdig vollzogen werden kann²⁶.

b) Eine Neuordnung der Sakramentalien soll durchgeführt werden (Art. 60—63), und zwar ebenfalls nach dem obersten Grundsatz von der bewußten, tätigen und leicht zu vollziehenden Teilnahme der Gläubigen und im Hinblick auf die Erfordernisse unserer Zeit.

Zweimal wird in Art. 79 der Ordinarius erwähnt. Einmal: Soweit *Benediktionen reserviert* werden, sollen sie nur Bischöfen und Ordinarien re-

²⁴ Vgl. im einzelnen: E. Eichmann—K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1. Band, 7. Auflage, Paderborn 1953, 517—519. — H. Hanstein, Ordensrecht. Paderborn 1953, 79 f. und 238—241.

²⁵ Vgl. auch Frisón, a.a.O. 309.

²⁶ Ein Binieren durch Teilnahme an der Konzelebration, obgleich man eine notwendige Einzelmesse zu zelebrieren hat oder hatte, ist nicht angängig und möge nicht als eine wünschenswerte Erlaubnis angestrebt werden.

serviert sein. Bisher waren eine übergroße Zahl von Segnungen nicht nur Ordinarien, sondern vor allem Orden und Kongregationen, aber auch Bistümern vorbehalten.

Jene Segnungen, die bereits Allgemeingut geworden sind, werden sicherlich nicht mehr reserviert sein (z. B. Skapuliere)²⁷. Manche Väter wollten, daß — soweit Reservationen ausgesprochen werden — sie nur Ortsordinarien zuerkannt werden. Der beschlossene Text hat „Ordinarien“; gemeint ist, daß den höheren Ordensobern solche Segnungen reserviert bleiben, die sich auf ihnen unterstellte Personen und Räume beziehen.

Ein zweites Mal finden wir den Ordinarius in Art. 79 genannt: Nach seinem Ermessen werden *Laien*, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, gewisse *Sakramentalien spenden* können. Um die Klausel „nach dem Ermessen des Ordinarius“ entspann sich in der Konzilsaula eine rege Diskussion; manche Väter wollten die Erlaubnis in das Ermessen der Bischofsvereinigung gestellt wissen, andere nur in das des Ortsordinarius. Emil Joseph Lengeling berichtet: Nach der Erklärung der Kommission sind nur die Ortsordinarien gemeint²⁸. Im Text aber steht „Ordinarius“ einfachhin. Die Zukunft wird es erweisen, inwiefern der Ordens-Ordinarius tätig wird. Reservation von Vollmachten für den Ordens-Ordinarius allein wird es in Zukunft sowieso kaum mehr geben. Gemäß Motuproprio „Pastorale munus“ vom 30. November 1963²⁹ hat der Ortsordinarius immer teil an allen Vollmachten und Privilegien, deren sich die im Bistum lebenden Ordensleute zum Wohle der Gläubigen erfreuen.

Die *Einführung neuer Sakramentalien*, wovon derselbe Artikel handelt, ist den Bischofsvereinigungen vorbehalten, nicht dem einzelnen Bischof oder Ordinarius.

III. „EPISCOPUS“ (BISCHOF) IM SINN VON „ORDINARIUS“

Hier darf Art. 55 genannt werden (*Kommunion unter beiden Gestalten*). Die Erlaubnis erfolgt zwar „de iudicio Episcoporum“, nach Ermessen der Bischöfe. Andererseits steht unter den angeführten Beispielen die Professefeier. Wird hierfür jedesmal der Bischof zu fragen sein? Der römische Kommentar von Basilius Frisón meint³⁰, es sei zu verneinen; es genüge vielmehr das Urteil des höheren Obern in jenen Gemeinschaften, in welchen dieser Jurisdiktionsgewalt über seine Untergebenen hat. Gewiß heißt es

²⁷ In n. 77 der Instruktion v. 26. 9. 1964 werden die noch reservierten Segnungen aufgezählt.

²⁸ Lengeling, a.a.O. 165 und 66*.

²⁹ Vollmacht n. 29; Übersetzung mit Kommentar: *U. Mosiek*, Das Motuproprio „Pastorale munus“ vom 30. November 1963 über die Rechte der Bischöfe, in: Oberrheinisches Pastoralblatt 65, 1964, 87—95. Ordenskorrespondenz 5, 1964, 63.

³⁰ Frisón, a.a.O. 309; vgl. auch V. Fiala, Die Kelchkommunion, in: Erbe und Auftrag 40, 1964, 212—223.

„Episcopi“; aber jeder wird ohne weiteres zugeben, daß hier auch die Apostolischen Vikare und Präfekten und gefreiten Äbte und Prälaten gemeint sind, und zwar auch jene, die nicht die Bischofsweihe haben. Darum sind ebenfalls die höheren Ordensobern mit Jurisdiktion in den klerikalischen Gemeinschaften päpstlichen Rechts einbezogen, wenn es darum geht, ausschließlich ihren Untergebenen (selbstverständlich auch Brüdern) anlässlich der Profeß die Kelchkommunion zu genehmigen. Im übrigen wird laut Art. 55 ohnehin vom Apostolischen Stuhl erst noch zu umschreiben sein, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Kelchkommunion gereicht werden darf. Z. B. wird auch bei der Profeß noch bestimmt werden müssen, ob bei der zeitlichen oder ewigen (feierlichen) oder ob in beiden Fällen; ferner ob auch eine Profeßverlängerung oder -erneuerung, ein Profeßjubiläum dazugehören. Sicherlich wird für die Kommunion unter beiden Gestalten Voraussetzung sein, daß die Profeßfeier innerhalb der Messe oder zumindest im Zusammenhang damit erfolgt.

IV. ALLGEMEINE PUNKTE, DURCH DIE INSBESONDERE AUCH DER ORDENS-ORDINARIUS ANGESPROCHEN WIRD

1. Da sind einmal zu nennen die Art. 15, 16, 17, die in Punkt I des Motu proprio „Sacram Liturgiam“ in Kraft gesetzt werden. In den Seminarien, in den Studienhäusern der Orden und an den theologischen Fakultäten sind die *Studienprogramme* schon jetzt so einzurichten, daß den Forderungen über die *liturgische Unterweisung* vom kommenden akademischen Jahr an nachgekommen werden kann. Es geht nicht nur um intellektuelle Unterweisung, sondern um *Bildung*³¹. Es geht um Punkte, die sehr vordergründig den Ordens-Ordinarius betreffen: Gediegene Ausbildung der künftigen Dozenten der Liturgiewissenschaft; Sorge dafür, daß die Liturgie als Hauptfach³² behandelt und unter theologischen, geschichtlichen, geistlichen, seelsorglichen und rechtlichen Gesichtspunkten, sowie in ihrem Zusammenhang mit den übrigen Fächern dargestellt wird; Sorge dafür, daß ferner überhaupt das Leben der Ordenskleriker durch und durch vom Geist der Liturgie geformt wird³³.

2. In diesem Zusammenhang ist die *kirchenmusikalische Ausbildung* zu erwähnen, die für die Ordensseminarien, und vornehmlich für die Missionäre, die nach draußen gehen (Art. 119), vorgeschrieben ist; die Ausbil-

³¹ *Lengeling*, a.a.O. 263. Instruktion v. 26. 9. 1964, n. 11—18.

³² Als Norm etwa: 4 Jahre lang eine Wochenstunde. Vgl. *Lengeling*, a.a.O. 43.

³³ Einzelhinweise bei P. M. Gy, *La formation liturgique et la participation active*, in: *La Maison-Dieu* 77, 1964, 38 f. — A. Hänggi, *Liturgiekonstitution und liturgische Ausbildung des Klerus*, in: *Schweizerische Kirchenzeitung* 132, 1964, 37. — Schnitzler, a.a.O. 99—103. — „*Gottesdienst*“, Werkbuch zum ‚Laudate‘, Gebetbuch für das Bistum Münster, herausgegeben v. E. J. Lengeling, 3. Aufl. Münster 1962 — *La formation liturgique*, in *La Maison-Dieu* 77, 1964, 1-200.

dung hängt ihrerseits wieder ab von der sorgsamem Auswahl und Vorbildung der Musik-Dozenten (Art. 115).

3. Außerdem sollen die *Ordenspriester, die schon im Weinberg des Herrn arbeiten*, mit allen geeigneten Mitteln Hilfe erhalten, damit sie immer voller erkennen, was sie im hl. Vollzug tun, und damit sie ein liturgisches Leben führen und es mit den ihnen anvertrauten Gläubigen teilen (Art. 18). Es wird hier nichts geschehen, wenn nicht der Ordinarius hinterher ist; denn es besteht überhaupt keine Hoffnung auf volle Teilnahme der Gläubigen (auch im Kloster) an der Liturgie und auf liturgische Erneuerung, wenn nicht zuerst die Seelsorger vom Geist und von der Kraft der Liturgie tief durchdrungen sind und in ihr Lehrmeister werden (Art. 14)³⁴.

4. Ein Weiteres mag unter Umständen den Ordens-Ordinarius angehen, nämlich die Möglichkeit, daß in gewissen Grenzen *Vorversuche* für eine gründlichere Umgestaltung liturgischer Formen geschehen dürfen (Art. 40; 65). Solche Versuche können die Gestalt der Messe, die Spendung der Sakramente, die Ordnung des liturgischen Jahres (Art. 107), die Kirchenmusik (Art. 119; 120) betreffen. Derartige Versuche können nach Ermächtigung durch den Apostolischen Stuhl im Auftrag der Bischofskonferenz in dazu geeigneten Gemeinschaften durchgeführt werden (Art. 40, 2). Für diese Aufgabe können im Einvernehmen mit dem Ordens-Ordinarius durchaus klösterliche Gemeinschaften ausersehen werden.

Allerdings, bevor wir an Vorversuche denken und uns dafür zur Verfügung stellen, muß feststehen, daß wir die *actuosa participatio*, wie sie ganz schlicht gefordert wird, in unserer klösterlichen Gemeinschaft verwirklichen. Dieser aktiven Teilnahme als solcher muß unsere erste Sorge gelten. Geschieht da in unseren Kommunitäten genug³⁵?

5. Auch im *Bereich des Stundengebetes* wird es weitgehend vom Ordinarius abhängen, inwieweit die Intentionen des Konzils Wirklichkeit werden. Abgesehen von der ordnungs- und zeitgemäßen Durchführung des Stundengebetes in jenen Gemeinschaften, die (nach allgemeinem Recht oder der Regel) zum Chorgebet verpflichtet sind (Art. 95), werden desgleichen die anderen Gemeinschaften — auch solche, die mehr zufällig auf Tagungen sich bilden — angesprochen; sie mögen wenigstens Teile des Breviers gemeinsam beten oder singen (Art. 99). Auch die Laien (Ordensbrüder, Ordensschwwestern) sollten wenigstens manche Teile des Breviers beten (Art. 100). Das Stundengebet der Kirche ist Quelle der Frömmigkeit und Nahrung für das persönliche Beten (Art. 90)³⁶.

³⁴ B. Fischer, Die erste Frucht des Konzils, in: Trierer Theologische Zeitschrift 73, 1964, 82. — J. Pfab, Die angekündigten Reformen, in: Lebendige Seelsorge 15, 1964, 125. — Schnitzler, a.a.O. 99 f.

³⁵ Schnitzler, a.a.O. 95, 101 f.

³⁶ Vgl. L. Leloir, Liturgie und Gebetsgeist, in: Erbe und Auftrag 40 1964, 197-211.

6. Ein anderer Punkt: Die *Homilie*, die an den Sonn- und Feiertagen vorgeschrieben ist, sollte auch für die Klostersgemeinde nicht vergessen werden (Art. 52; 35, 2, 3; Punkt III des Motuproprio v. 25. 1. 64; vgl. can. 1345). Dem *Sonntag* müßte überhaupt besondere Aufmerksamkeit gelten. Ist er auch im Kloster verflacht zum Tag des Ausruhens, zur bloßen Pause? „Nun wird uns wieder in das Gedächtnis gerufen: er ist Auferstehungstag“³⁷.

Es sei dann der gesamte Bereich der *Andachtsübungen*, von denen Art. 13 handelt, erwähnt. Jede Ordensfamilie hat ihre besonderen Andachtsübungen; sie bleiben weiterhin empfohlen, „sofern sie den Vorschriften und Regeln der Kirche entsprechen“. Es wird nicht zuletzt vom geduldigen und entschiedenen Einwirken des höheren Ordensobern abhängen, ob und daß diese Übungen und Feiern die liturgische Zeit gebührend berücksichtigen und so geordnet sind, damit sie mit der Liturgie zusammenstimmen und gewissermaßen aus ihr herausfließen³⁸.

7. Es gibt noch eine Reihe von Fragen, die weniger der einzelne Ordens-Ordinarius lösen kann, sondern vielmehr *von der Ordensleitung* her oder auch *durch ein Kapitel* angegangen werden müßten.

a) So die Ausgabe eines *Ordens-Rituals* auf der Grundlage der neuen Ausgabe des römischen Rituale (Art. 63b). Wertvolles Eigengut und gesunde Tradition des Ordens soll darin Platz finden. Doch sollte so ein Ordens-Rituale auch offen bleiben für von der jeweiligen territorialen Autorität geschaffenes, aus dem Volksempfinden gewachsenes Eigengut.

b) Ähnliches gilt von dem Anliegen, das in Art. 110 mit eindringlichen Worten ausgesprochen ist: *Anpassung und Belebung der Bußpraxis*. Auch hier wird man Formen finden müssen, die der Ordensfamilie weitgehend gemeinsam sind, die aber doch auch vom Empfinden der verschiedenen Gebiete her mitgeprägt sein dürfen.

c) Ebenso wird das in Art. 80 bezeichnete Anliegen (*Professritus*) nicht der einzelne Ordens-Ordinarius für sich lösen können. Der beschlossene Text des Art. 80 betrifft nur die Profess und die Erneuerung der Gelübde, nicht die Einkleidung. Die neuen Formulare, die von Rom her kommen, werden für jene Orden und Kongregationen verpflichtend sein, welche die Profess oder die Erneuerung der Gelübde innerhalb der Messe halten; sie werden aber bestehendes Sonderrecht nicht ausschließen³⁹. Die Kirche will nicht

³⁷ Schnitzler, a.a.O. 91.

³⁸ Vgl. Frisón, a.a.O. 302 f. — P. M. Gy, Approbation des célébrations non strictements et les sacramentaux, in: La Maison-Dieu 77, 1964, 30 f.

³⁹ Lengeling, a.a.O. 166. — Frisón, a.a.O. 313 f. — A. M. Roguet, Les autres sacrements et les sacramentaux, in: La Maison-Dieu 7, 1964, 157. — Schnitzler, a.a.O. 90. — P. Hoimeister, Wo und wann wird die Ordensprofess abgelegt?, in: Liturgie, Gestalt und Vollzug, herausgegeben von W. Dürig (München 1963), 114—137.

alle überkommenen altehrwürdigen Profefßriten abschaffen; sie will vielmehr namentlich den neueren Kongregationen, die keinen ihnen besonders genuinen Profefßritus besitzen, entgegenkommen. Im neuen Ritus soll der liturgisch-theologische Gehalt, welcher der Profefß vom Pascha-Mysterium her zukommt, besser erstrahlen; denn manche Profefßriten lassen erkennen, daß diesbezüglich einiges dem Bewußtsein entschwunden ist⁴⁰.

V. EINIGE FOLGERUNGEN

Die Ordensleute, und der Ordens-Ordinarius insbesondere, müssen sich von der Konzilskonstitution über die hl. Liturgie angesprochen wissen. Schon der CIC legt die Verpflichtung auf: Jeder Ordensobere muß darauf bedacht sein, daß die Dekrete des Apostolischen Stuhles bekanntgemacht und durchgeführt werden (can. 509 § 1). Neben den *Richtlinien des Apostolischen Stuhles* werden sich die Ordensleute den *Weisungen der Bischofsvereinigungen* gegenüber sehen. Gewiß können diese nicht einfach die päpstlich approbierten Satzungen abschaffen. Gerade deswegen ist es aber innerhalb der Orden notwendig, daß man sich nicht bloß mit Äußerlichkeiten befaßt. Daher ist es nicht gut, die notwendige Akkomodation den einzelnen Klöstern zu überlassen; denn die Sache ist nicht so einfach; es muß mit Klugheit und Sachkenntnis vorgegangen werden, wenn die genuine Spiritualität der Ordensfamilie gewahrt bleiben soll.

Es scheint daher angebracht, daß *innerhalb der Ordensgemeinschaften liturgische Kommissionen* entstehen in Anlehnung an Art. 44 und 45, damit innerhalb der Gemeinschaft generell geordnet wird, was sich aus der Liturgie-Konstitution ergibt, und so das von den Bischofskonferenzen her Angeordnete in organischer Weise verarbeitet werden kann⁴¹.

Aufgaben, die sich für die Kommission ergeben, sind unter anderem:

1. Einwurzelung der Normen der Konstitution in die Lebensweise des eigenen Ordens.
2. Förderung des liturgischen Geistes und Koordinierung mit den Pflichten der Ordensleute.
3. Sorgfalt in der Gestaltung der Meßfeier; sie muß das Zentrum der Gemeinschaftsfrömmigkeit bilden. Darauf hinwirken, daß die Spendung jedes Sakramentes (Eucharistie, Buße, Krankensalbung) würdevoll vor sich geht⁴².

⁴⁰ Vgl. auch die Tatsache, daß die Einkleidung vielfach feierlicher gestaltet wird als die Profefß.

⁴¹ In der Kommission müssen neben denen, die von Liturgie und Ordenstradition etwas verstehen, auch jene vertreten sein, die für eine wirkliche Erneuerung eintreten; denn sonst geschieht nichts bzw. die notwendige Erneuerung geht unkontrollierte, ungelenkte Wege. — Vgl. dazu: *Frisón*, a.a.O. 299 f., 317 f. — *Schnitzler*, a.a.O. 100.

⁴² *Schnitzler*, a.a.O. 101—103; Wegweisung bietet u. a. auch die in Anmerkung 33 u. 36 angeführte Literatur.

4. Geziemende Mitfeier des liturgischen Jahres und Würdigung seiner heiligen Zeiten im Alltag des klösterlichen Lebens. Nach n. 17 der „Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die hl. Liturgie“ vom 26. September 1964 ist bei den gebräuchlichen Frömmigkeitsübungen der Zeit des Kirchenjahres Rechnung zu tragen⁴³.

5. Revision der Gemeinschaftsgebete gemäß dem Geist der Liturgie und dem Geist des Ordens. Abgehen von Frömmigkeitsübungen, die nicht den Geist der Liturgie atmen (z. B. Rosenkranzbeten der Brüder während des Stundengebets im gleichen Raum). Einfachheit und Würde auch in den nicht-liturgischen Handlungen der Gemeinschaft.

6. Verarbeitung dessen, was in Ausführung der Liturgiekonstitution vom Heiligen Stuhl oder den Bischofskonferenzen nach und nach angeordnet werden wird.

Die Vorschläge, welche in Verwirklichung dieser Ziele erarbeitet werden, sollten allen höheren Oberen des Ordens zur Stellungnahme zugeleitet werden. Mithin würde die liturgische Erneuerung einerseits ein *Vorgang* sein, der sich *innerhalb jeder einzelnen Ordensgemeinschaft* in gewisser Geschlossenheit vollzieht; andererseits aber, — indem jede Ordensgemeinschaft in Kontakt steht mit den anderen Orden und Kongregationen ihres Sprachgebietes, und diese ihrerseits wieder mit der territorialen Autorität der Bischofsvereinigung, — dürfte gewährleistet sein, daß die durch *die Eigenart der einzelnen Sprachgebiete* vorgegebenen Besonderheiten der liturgischen Erneuerung und Anpassung den Ordensfamilien ebenfalls nicht fehlen werden.

Sonach könnte werden, was in Art. 17 als Hoffnung ausgesprochen ist: Das Leben in den Ordenshäusern soll durch und durch vom Geist der Liturgie geformt sein.

⁴³) Eine lateinisch-deutsche Ausgabe der wiederholt zitierten Instruktion vom 26. 9. 1964, die am 7. März 1965 in Kraft tritt, erschien im Verlag Friedrich Pustet, Regensburg 1964. (Urtext in: AAS 56, 1964, 877—900).